

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1888)
Heft: 38

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

für die Stadt Solothurn
Halbjährl. fr. 3. 50.
Vierteljährl. fr. 1. 75.

franko für die ganze
Schweiz:

Halbjährl. fr. 4. —
Vierteljährl. fr. 2. —

für das Ausland:
Halbjährl. fr. 5. 80.

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:

10 Cts. die Petitzeile oder
deren Raum.

(8 Pfg. für Deutschland)

Erscheint jeden Samstag

1 Bogen stark in monatl.

Beilage des

„Schweiz. Pastoralblattes“

Briefe und Gelder

franko.



Seine Gnaden
Franz Konstantin Rampa,
Bischof von Chur,

ist am Montag den 17. September Abends 10 Uhr an einem Schlaganfall gestorben. Schon vor zwei Jahren hatte derselbe zu klagen über seine gestörte Gesundheit, und wenn er auch am Piusfest in Altdorf (August 1886) wiederholt gesprochen hat, so mußte er sich schon damals wegen seinem leidenden Zustand schonen. Aber erst im letzten Jahr kam die Nerven- und Gehirnkrankheit zum vollen Ausbruch und brachte ihn wiederholt auf Monate lang an den Rand des Grabes. Nur der gewissenhaftesten Pflege und Befolgung der ärztlichen Vorschriften ist es zu verdanken, daß er sich wieder in soweit erholt hat, daß er wieder das Zimmer verlassen und in Engelberg eine Kur machen konnte, von der er vor wenigen Tagen sichtlich gestärkt, in seine bischöfliche Wohnung nach Chur zurückgekehrt ist. Er beabsichtigte, mit dem Hochw. Abt, P. Prevost von Dissentis, am Dienstag den 18. Sept. nach Einsiedeln zu reisen und holte denselben persönlich auf der Post ab. Beim Nachessen wurde er plötzlich unwohl und mit dem Ausrufe „Herr Jesus“ sank er zusammen und trotz ärztlicher Hilfe trat um 10 Uhr der Tod ein.

Bischof Rampa war am 13. September 1837 in Poschiavo in Graubünden geboren und besuchte dort das Gymnasium. 1855 absolvierte er die Philosophie in St. Luzi in Chur, das Jahr darauf die Physik in Einsiedeln. 1857 bezog er die Universität in München, 1858 die Sapienza in Rom und vollendete seine theologischen Studien von 1858 bis 1860 am Borromäum in Mailand. Am 25. Mai 1861 empfing er in Mailand die hl. Priesterweihe, wo er auch die erste hl. Messe gelesen hat und nahm hierauf eine Professur am Gymnasium in Zug an. Von dort kam er als Pfarrer nach Glarus, sodann als Religionslehrer nach Chur an die Kantonschule. Zum bischöflichen Kanzler ernannt, zog er durch seine seltenen

Fähigkeiten die Aufmerksamkeit weitester Kreise auf sich. Am 28. Mai 1879 wurde er zum Bischof gewählt. Die Bischofsweihe erfolgte am 8. Nov. 1879. Nicht einmal neun Jahre sollte es Rampa beschieden sein, sein hohes Amt auszuüben. Und doch war diese kurze Zeitspanne lange genug, daß der Name des Bischof Konstantin im Herzen aller fortleben wird, welche diesen unermüdlichen und thatkräftigen Kirchenfürsten zu kennen die Ehre hatten. Dem fleißigen Arbeiter im Weinberge des Herrn gebe Gott die ewige Ruhe und das ewige Licht, für dessen Ausbreitung er so treu schaffte, leuchte ihm.

Die Beerdigung des Hochw. Bischofs Rampa fand Donnerstag den 20. Sept., Nachmittags 3 Uhr statt. Als Vertreter des Domkapitels des Bisthums Basel wurde zur Begräbnis abgeordnet Hr. Domherr und Stadtpfarrer Eggenchwiler von Solothurn.

**Rundschreiben des hl. Vaters Leo XIII.
vom 1. April 1888**

über das Armenseelengedächtnis am letzten Sonntag des
Septembers.

Mehrfach geäußertem Wunsche entsprechend und zur Beantwortung gestellter Anfragen wird im Folgenden der Hochw. Geistlichkeit, zunächst des Bisthums Basel, der Wortlaut des päpstlichen Dekretes über das Armen-Seelen-Gedächtnis am letzten Sonntag des Septembers mitgeteilt, dasselbe lautet:

LEO PP. XIII.

VENERABLES FRATRES

Salutem et Apostolicam Benedictionem

Quod anniversarius Sacerdotii Nostri dies quinquagesimus nuper Ecclesiae peroptato illuxerit, acceptum, ut oportet, referimus summæ Dei benignitati, cuius nutu arbitrioque providentissimo omnis vita hominum regitur. Ac pari modo tantam ubique animorum consensionem in obsequiis, in effusa liberalitate, in publicis lætitiæ significationibus nemo poterat nisi Ille excitare, cuius omnino imperium est in hominum mentes et voluntates et corda, quique eventus rerum ad christianæ religionis gloriam dirigit et moderatur.— Præclarum quidem et memorabile factum, ex quo ipsi Ecclesiae hostes, vel inviti et nolentes, suis ipsi oculis

perspiciunt. quemadmodum divina eius vita ac divinitus ingeuita virtus vigeat semper, atque adeo persuadere sibi cogantur, insano prorsus conatu gentes impias fremere et inania meditari adversus Dominum et adversus Christum eius.

Iamvero, ut quam latissime huius beneficii divini et memoria maneret et utilitas, caelestium gratiarum thesauros universo Nobis concredito gregi reclusimus: nec sane praetermisimus divinae pietatis munera iis ipsis implorare, qui extra unicum salutis Arcam adhuc versantur: quod hoc consilio fecimus, *ut omnes gentes et populi, in fide caritatis vinculo sociati, unico ovili sub uno pastore citius aggregentur*: ita sane *Dominum Nostrum Jesum Christum* cum gemitibus exoravimus in solempni Sacro Canonisationis mox celebratae.

Nos enim et ad triumphantem Ecclesiam sublatis oculis, heroibus christianis, de quibus jam absoluta feliciter erat praestantissimarum virtutum ac miraculorum ad juris tramites cognitio, aliis sanctorum summos honores, aliis beatorum cultum solempniter decrevimus et tribuimus, ut ea quae in caelis est Hierusalem, cum hac ipsa quae in terris peregrinatur a Domino, communione laetitiae jungeretur.

Verum quo huic ipsi rei veluti cumulus, Deo adiuvante, imponatur, Apostolicae Nostrae caritatis officia, de plenitudine infiniti spiritualis thesauri, ad eos quoque dilectos Ecclesiae filios, largius quo fieri possit, proferre cupimus, qui morte iustorum obita de militia huius vitae migrarunt cum signo fidei, ac mysticae vitis inserti propagini; ita tamen ut prohibeantur ingressu in aeternam requiem usque dum divinae iustitiae ultrici pro contractis debitis ad minimum reddant quadrantem. — Movemur autem tum piis catholicorum votis, quibus consilium hoc Nostrum pergratum esse scimus, tum lacrimabili poenarum, quibus defunctorum animae cruciantur, atrocitate: sed praeterea et maxime movemur consuetudine Ecclesiae, quae, vel inter iucundiores per annum solempnitates, sanctam et salubrem agit defunctorum memoriam, ut a peccatis solvantur.

Itaque cum ex catholica doctrina exploratum sit *animas in Purgatorio detentas Fidelium suffragiis, potissimum vero acceptabili Altaris sacrificio, invari*, nullo censemus neque utilius neque optatius a Nobis proficisci ad eas posse pignus, quam si multiplicemus in locis omnibus pro satisfactione ipsarum oblationem mundam sacrosancti Sacrificii Mediatoris nostri divini.

Quare statuimus, cum necessariis omnibus dispensationibus et derogationibus, *ultimam Dominicam proxime venturi mensis Septembris* tamquam amplissimae expiationis diem, quo celebretur a Nobis, itemque a singulis fratribus Nostris Patriarchis, Archiepiscopis, Episcopis aliisque Praelatis Diocesim habentibus, in suis cujusque Ecclesiis Patriarchalibus, Metropolitanis et Cathedralibus, specialis missa defunctorum, majori

qua fieri potest solempnitate, eoque ritu qui in missali adsignatur *in Commemoratione omnium fidelium defunctorum*. Id ipsum fieri probamus in Parochialibus et Collegiatis Ecclesiis tam saecularium quam regularium, et ab omnibus sacerdotibus, dummodo ne omittatur missa officio diei respondens, ubicumque est obligatio.

— Alios autem Christifideles vehementer hortamur ut, facta sacramentali confessione, ad purgantium animarum suffragium angelico pane se devote reficiant. — His vero plenariam Indulgentiam pro defunctis; singulis, ut dictum est supra, celebrantibus, Altaris privilegium, auctoritate Apostolica impertimur.

Sic nimirum pie animae in quibus noxarum reliquiae terribili cruciatuum magnitudine eluuntur, peropportunum ac singulare solatium percipient ex Hostia salutari, quam Ecclesia universa, Capiti suo visibili coniuncta, eodemque caritatis affectu inflammata, Deo est oblatura ut eis locum refrigerii, lucis et pacis indulgeat sempiternae.

Interea Vobis, Venerabiles Fratres, universoque Clero et populo curae vestrae concredito, Apostolicam benedictionem, caelestium munerum auspicem, peramanter in Domino impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum in die solempni Paschatis an. MDCCCLXXXVIII. Pontificatus Nostri undecimo.

* * *

Im Anschlusse daran und um Mißverständnissen zu begegnen, sei bemerkt:

1. Daß das Dekret nicht alle Kirchen zu der Feier verpflichtet, wohl aber alle dazu einladet unter Aufhebung aller entgegenstehenden Verordnungen der Rubriken, sowie der Applikationspflicht, wo diese besteht, indem an Stelle der applicatio pro populo in diesem Falle die applicatio pro defunctis tritt. Als Meßformular gilt die missa in Commem. Omn. fidel. defunct.
2. Wenn auch das päpstliche Rundschreiben, und dem entsprechend die dem Bettagschreiben beigegebene Weisung an den Clerus, eine gewisse Freiheit gewährt, «valet et decet», namentlich für diejenigen Geistlichen, die nicht als Pfarrer oder Pfarrverweser einer Gemeinde vorstehen, so ist es doch der Wunsch des Ordinariates, daß wenigstens in den Pfarrkirchen der Diözese dieses Gedächtniß gehalten werde.
3. Selbstverständlich wird der Seelsorger seinen Pfarrkindern diese außerordentliche Feier und die Motive derselben passend erklären und verständlich machen.
4. Die Hochw. Geistlichkeit wird noch speziell aufmerksam gemacht auf die besonderen Gnaden, welche im Dekret denen ertheilt werden, welche der Einladung des hl. Vaters Folge leisten, nämlich Privilegium altaris für die Priester und vollkommener Ablass für die Gläubigen zu Gunsten der armen Seeley unter den gewöhnlichen Bedingungen.

5. Geistliche, denen keine Applicationspflicht für diesen Tag obliegt, dürfen auch eine remunerirte Intentio pro defunctis nehmen.

Bei erledigtem bischöflichem Stuhle
der Bisthumsverweser:

Domdekan **F. K. Schmid.**

Soledurn, 18. September 1888.

Rundschreiben,

erlassen am 20. Juni 1888 von Unserem Vater Leo XIII.,
durch göttliche Vorsehung Papst,
über die menschliche Freiheit.

(Fortsetzung.)

Ebenso pomphaft wird eine andere Freiheit, nämlich die sogenannte Gewissensfreiheit verkündigt. Wenn dieselbe so verstanden wird, daß es dem Belieben eines Jeden anheimgestellt bleibt, Gott zu verehren oder nicht zu verehren, ist dieselbe mit den oben angeführten Argumenten genügend zurückgewiesen. — Die Gewissensfreiheit kann jedoch auch dahin aufgefaßt werden, daß es in einem Staatswesen dem Menschen gestattet ist, nach der ihm von seinem Gewissen aufgelegten Pflicht, unbehindert Gottes Willen zu folgen und seine Gebote zu halten. Das ist wahre, der Kinder Gottes würdige Freiheit, welche die menschliche Würde auf's schicklichste wahrt, über Gewalt und Unrecht erhaben ist. Sie ist auch von der Kirche stets gewünscht und besonders hoch gehalten worden. Diese Art Freiheit haben die Apostel stets standhaft für sich verlangt, haben die Apologeten in ihren Schriften vertheidigt, haben zahllose Martyrer mit ihrem Blute geweiht. Und das mit Recht; denn die große und gerechte Macht Gottes über die Menschen und hinwieder der Menschen erste und oberste Pflicht gegen Gott werden durch diese christliche Freiheit bezeugt. Sie hat nichts gemein mit aufständischer, ungehorsamer Gesinnung; in keiner Weise würde sie auch den Gehorsam gegen die Obrigkeit verweigern, weil das Befehlen und das Befohlene zu erzwingen nur dann ein Recht der menschlichen Gewalt ist, wenn es mit der Macht Gottes nicht im Gegensatz sich befindet und in der von Gott gezogenen Grenze sich hält. Wenn also die menschliche Gewalt etwas vorschreibt, was offenbar dem Willen Gottes zuwider ist, schreitet sie weit über diese Grenzen hinaus und geräth zugleich in Streit mit der göttlichen Autorität; darum ist es in diesem Falle Recht, nicht zu gehorchen.

Die Anhänger des Liberalismus erkennen diese eben besprochene, mit Religion und Tugend eng verbundene Freiheit nicht an, denn sie kennen nur eine despotische, in ihrer Macht unbegrenzte Regierung und verkündigen laut, das Leben brauche nicht mit Rücksicht auf Gott eingerichtet zu werden. Sie klagen demgemäß jede auf die Erhaltung dieser Freiheit abzielende That als ein Unrecht und ein Verbrechen gegen den Staat an. Wenn sie die Wahrheit redeten, gäbe es keine so furchtbare

Tyrannie, der man nicht gehorchen, die man nicht ertragen müßte.

Es ist zwar der lebhafteste Wunsch der Kirche, daß die genannten christlichen Grundsätze in alle Staatsordnungen eindringen und überall gehandhabt werden möchten. Besitzen sie doch eine wunderfame Fähigkeit zur Heilung der Gebrechen unserer Zeit, die ja so zahlreich und so schwer sind, und die zu einem großen Theile ihre Ursache gerade in jenen so gepriesenen Freiheiten haben, welche man als Keime des Ruhmes und Heiles ansah. Die Thatsachen haben diese Hoffnung widerlegt. Anstatt süßer, heilsamer Früchte sind bittere, vergiftete Früchte entstanden. Wenn ein Heilmittel gesucht wird, so sucht man dasselbe in der Rückkehr zu den heilsamen Lehren, von den allein die Erhaltung der Ordnung und der Schutz der wahren Freiheit vertrauensvoll erwartet werden kann.

Nichtsdestoweniger zieht die Kirche bei ihrer mütterlichen Beurtheilung das schwere Gewicht der menschlichen Schwäche in Betracht und verkennt ebenso wenig die Zeitströmung, welche die Ereignisse und die Geister beherrscht. Aus diesem Grunde widersetzt sie sich nicht, — ohne darum etwas Anderem wie der Wahrheit und Tugend Recht zuguzugestehen — falls der Staat Dinge duldet, die von Wahrheit und Gerechtigkeit sich entfernen, entweder weil er ein größeres Unheil erlangen oder bewahren will. Die göttliche Vorsehung selbst gestattet trotz ihrer unbefchränkten Güte und Allmacht, daß Uebel in der Welt sich finden, damit theils größere Güter nicht verhindert werden, theils größere Uebel nicht eintreten. Bei der Regierung der Staaten sollte man Ihm, der die Welt regiert, nachahmen. Da vollends die weltliche Macht nicht die Macht hat, jedes Uebel zu hindern, muß sie „Vieles gestatten, Vieles ungestraft lassen, was dennoch durch die göttliche Vorsehung geahndet wird, und das mit Recht“ (Augustini de lib. arbit. lib. I. cap. 6 num. 14). Wenn indeß unter solchen Umständen, in Hinsicht auf das Gemeinwohl, und zwar nur aus diesem Grunde, das Gesetz der Menschen das Böse dulden kann oder muß: so darf es dasselbe doch niemals billigen oder direkt wollen; denn da das Böse die Negation des Guten ist, so widerstrebt dasselbe dem Gemeinwohl, welches der Gesetzgeber nach Kräften wünschen und schützen muß. Auch hierin soll das menschliche Gesetz Gott nachzuahmen streben, der, indem er das Böse in der Welt zuläßt, nicht will, daß das Böse geschehe, noch auch will, daß es nicht geschehe, sondern zulassen will, daß das Böse geschehe. Und das ist gut.“ (St. Th. p. I. pu. XIX a. 9 ad 3.) Dieser Satz des englischen Lehrers enthält in einer kurzen Formel die gesammte Lehre über die Duldung des Bösen.

Wenn jedoch unser Urtheil allseitig richtig sein soll, so müssen wir eingestehen, daß ein Staat um so weiter sich von einem Zustande entfernt, je mehr er genöthigt ist, das Böse zu dulden, und daß diese Duldung des Bösen, so weit es Staatslehren betrifft, durchaus in jene Grenzen gewiesen werden muß, welche das öffentliche Wohl verlangt. Wenn diese Duldung also dem Staatswohle schadet und im Staate noch größere

Uebel erzeugt, so darf man sie folgerichtig nicht anwenden, weil unter solchen Umständen der gute Endzweck fehlt. Wenn aber die Kirche bei eigenthümlicher Lage des Staates gewisse moderne Freiheit als zulässig anerkennt, nicht, weil sie dieselben wünschte, sondern weil sie deren Duldung für ersprießlich hält, wird sie, wenn die Zeiten sich zum Bessern gewandt haben werden, von ihrer Freiheit Gebrauch machen und durch Rathen, Mahnen und Beschwören pflichtmäßig versuchen, das ihr von Gott anvertraute Amt zu erfüllen, nämlich für das ewige Heil der Menschen zu sorgen. Das aber bleibt immer wahr, daß die Freiheit Aller und zu Allem nicht an sich zu erstreben ist, wie Wir oft gesagt haben, weil es der Vernunft widerstrebt, daß Wahres und Falsches gleich berechtigt sind.

Was die Toleranz angeht, so ist es merkwürdig, wie weit diejenigen von der Klugheit und Billigkeit der Kirche entfernt sind, welche sich zum Liberalismus bekennen. Indem sie nämlich den Bürgern eine unbegrenzte Freiheit in allen denjenigen Dingen gestatten, von denen wir gesprochen haben, überschreiten sie gänzlich das Maß und gehen so weit, daß sie Ehrenhaftigkeit und Wahrheit um nichts höher als Falschheit und ehrlose Gesinnung zu achten scheinen. Die Kirche aber, die Säule und Grundfeste der Wahrheit und die unbestechliche Lehrerin der Sitten, beschuldigen sie, daß sie gegen die Geduld und Milde verstoße, weil sie eine so zügellose und schändliche Art der Toleranz standhaft, wie es ihre Pflicht ist, zurückweist und die Erlaubtheit ihrer Anwendung bestreitet. Indem sie das thun, merken sie gar nicht, daß sie selbst das als tadelnswerth bezeichnen, was lobenswerth ist. Aber bei allem Zurschautragen der Toleranz kommt es in Wahrheit sehr häufig vor, daß sie engherzig und hartnäckig gegenüber der katholischen Sache sind: die der großen Menge der Freiheit in ausgedehntem Maße gewähren, weigern sich oft genug, der Kirche die Freiheit zu lassen.

Um die gesammte Ausführung nebst ihren Folgerungen der größeren Klarheit halber kurz zu wiederholen: die Summe des Ganzen ist, daß der ganze Mensch mit Nothwendigkeit wahrhaft und beständig in der Gewalt Gottes steht, und daß mithin die Freiheit des Menschen nicht anders als in Abhängigkeit von Gott und seinem Willen unterworfen gedacht werden kann. Diese Oberherrschaft Gottes entweder leugnen oder sie nicht tragen wollen, ist nicht Sache des freien Menschen, sondern desjenigen, der seine Freiheit bis zur Empörung mißbraucht, und gerade aus einer derartigen Geistesstimmung entsteht ganz besonders der Hauptfehler des Liberalismus. Derselbe erscheint jedoch in vielfältiger Gestalt; denn der Wille kann ja nicht bloß auf eine Weise und auf eine Entfernung aus dem Gehorsam heraustreten, welche entweder Gott selbst oder denjenigen, welche an der Gewalt Gottes Theil haben, geschuldet wird.

Die vollständige Auflehnung fürwahr gegen die Herrschaft des höchsten Gottes, die völlige Verweigerung des Gehorsams sowohl im öffentlichen, wie im Privat- und im Familienleben ist wie die größte Verkehrung der Freiheit, so auch die schlimmste

Art des Liberalismus. Und hiervon gilt ganz und gar, was Wir bisher gegen denselben gesagt haben.

Ihm zunächst steht das System derjenigen, welche wohl zugestehen, daß man von Gott, dem Schöpfer und Herrn der Welt abhängig sein müsse, weil ja die ganze Natur von seinem Wille abhängt, welche aber dennoch den Glaubens- und Sittengesetzen, die über die Natur hinaus liegen und durch die Autorität Gottes selbst überliefert worden sind, kühn widerstreben oder doch behaupten, man brauche diesen Gesetzen, namentlich im öffentlichen Staatsleben, keine Rechnung zu tragen. Wie schwer auch diese irren, und wie wenig folgerichtig sie handeln, haben Wir gleichfalls oben gesehen. Aus dieser Lehre fließt gewissermaßen, wie von ihrer Urquelle, die verderbliche Anschauung von der Trennung von Staat und Kirche; während doch klar ist, daß diese Zwillingsmächte, wie verschieden auch ihre Aufgabe und ihre Rangstellung ist, dennoch betreffs ihrer Wirksamkeit einträchtig sein und einmütig ihre guten Dienste austauschen müssen.

Innerhalb dieser Art des Liberalismus gibt es wieder eine zweifache Ansicht. Viele wünschen eine radikale und vollständige Trennung von Staat und Kirche, so daß also in allen Rechtsverhältnissen der menschlichen Gesellschaft, in den Einrichtungen, Sitten, Gesetzen, den Staatsämtern, im Jugendunterrichte die Kirche ebensowenig beachtet würde, als ob sie gar nicht vorhanden wäre; höchstens stellt man es jedem Bürger anheim, für sich nach seinem Gutdünken religiös zu sein. Gegen diese gilt vollauf die Kraft aller derjenigen Beweise, durch welche wir die Lehre von der Trennung von Staat und Kirche widerlegt haben; dazu kommt noch, daß es höchst abgeschmackt ist, wenn die Kirche zu gleicher Zeit von dem Bürger in Ehren gehalten, vom bürgerlichen Gemeinwesen aber verachtet werden soll.

(Schluß folgt.)

Adresse der preussischen Bischöfe an den hl. Vater.

Heiliger Vater!

Unter freudigster Theilnahme der Gläubigen hast Du in diesem Jahre die Feier Deines fünfzigjährigen Priesterjubiläums begangen. Von allen Gegenden eilten Deine Kinder herbei, um laut und feierlich Zeugniß abzulegen von ihrer aufrichtigen Liebe zu ihrem gütigen Vater, von ihrem treuen Gehorsam gegen den obersten Lenker der Kirche, von ihrer Verehrung für den apostolischen Stuhl, den Du als Oberhaupt des katholischen Erdkreises gegenwärtig inne hast. Aber bald sollte in den wunderbaren Freudenjubiläum und in die frommen Segenswünsche der Gläubigen tiefste Trauer und Besorgniß sich mischen. Die Kunde von den durch die italienische Regierung vorbereiteten Gesetzen mußte alle Gemüther mit bitterem Schmerz erfüllen. Das gegen Dich und Deine Autorität geplante Unrecht wurde für sie Gegenstand größten Kammers, Deine Bedrängniß Ursache schmerzlicher Befürchtungen. Wie wir also beim Beginn dieses Jahres mit unsern Glückwünschen vor Deinem Throne erschienen, so können wir auch, heiliger Vater, jetzt nicht di

große Besorgniß unterdrücken, die uns ob der neuen Verfahren erfüllt, welche unerwartet Dich bedrohen.

Nicht zufrieden damit, dem hl. Stuhl das Patrimonium Petri entrissen zu haben, haben seine Bedränger nach und nach die wenigen ihm noch belassenen, feierlich gewährleisteten Rechte geschmälert. Ein Jeder glaubte schließlich, gegen den Statthalter Christi sich alles erlauben zu dürfen. Und jetzt haben die Feinde der Kirche unerhörte Maßregeln erfunden, welche auf die vollständige Vernichtung der kirchlichen Freiheit abzielen. Denn der der italienischen Kammer unlängst zur Berathung unterbreitete Entwurf des neuen Strafgesetzbuches enthält Bestimmungen, die der Freiheit der Kirche und den Rechten des apostolischen Stuhles durchaus widersprechen. Deshalb fühlen wir, die wir durch das Band der Liebe und durch unser heiliges Amt mit Dir auf's Innigste vereinigt sind, uns verpflichtet, über das Dir und uns zugesügte Unrecht laut Klage zu erheben.

Wir sagen: über das Dir zugesügte Unrecht; denn „durch jene Gesetzesentwürfe werden,“ wie Du, heiliger Vater, klar auseinander gelegt hast, „unmittelbar der italienische Klerus, mittelbar aber die Rechte des apostolischen Stuhles getroffen. Unter dem Vorwand, Verbrechen zu verhindern, die hauptsächlich von der Macht des Klerus drohen sollen, werden die Priester mit den schwersten Strafen belegt, wenn sie einer Handlung oder eines Rathes gegen die Gesetze oder die bürgerlichen Einrichtungen oder die Akte der Staatsgewalt, ja sogar gegen den häuslichen Frieden oder gegen irgend ein Familien-Interesse überführt werden.“¹⁾ Dazu werden, was sonst dem Geiste der Gesetzgebung fremd ist, die empfindlichsten Geld- und Gefängnißstrafen festgesetzt, ohne daß die strafbaren Vergehen klar bestimmt und genau umschrieben werden; „vielmehr wendet man die unbestimmtesten und dehnbarsten Ausdrücke an, so daß der willkürlichen Auslegung Thür und Thor offen steht.“²⁾

Der Zweck jener Gesetzesvorlage aber kann selbst dem oberflächlichen Beobachter italienischer Verhältnisse nicht zweifelhaft sein. „Zuerst soll die Vertheidigung der Rechte des apostolischen Stuhles und der Päpste durch die Furcht vor Strafen unmöglich gemacht“³⁾ und die Forderung auf Wiederherstellung derselben durch erzwungenes Schweigen unterdrückt werden. Es ist eine in christlichen Staaten in der That unerhörte Verletzung des Rechtes, daß man unter der Maske falscher Wissenschaft das Gift des Unglaubens ungestraft verbreiten, die Kirche, ihre Diener und ihre heiligsten Einrichtungen anklagen und verurtheilen darf; daß man unter dem Vorwande der Freiheit und Vaterlandsliebe offenes Unrecht und die Verletzung heiliger Rechte vertheidigen, den Stellvertreter Christi auf Erden lästern und verspotten darf. Dagegen soll es nicht gestattet sein, gegenüber der angeblich zum Schutze des Staates begangenen Ungerechtigkeit und der der Kirche drohenden Knechtschaft die Glaubenssätze der Kirche zu verkünden, die unver-

lehrte Heiligkeit und Unauflöslichkeit der christlichen Ehe zu schützen, die Lügen der Verleumder zurückzuweisen und die unverletzlichen Rechte des Papstes zurückzufordern. Das Unrecht erfreut sich unbeschränkter Freiheit, die gerechte Vertheidigung wird mit grausamen Strafen geahndet.

Heiliger Vater! Auch über das uns zugesügte Unrecht müssen wir klagen. Dir wurde ja von Gott das Amt anvertraut, die Heerde Christi zu weiden und zu führen; Deiner Obhut hat der Herr die Lämmer wie die Schafe übergeben.

Wie werden wir aber Deiner Stimme mit Sicherheit gehorchen, wie Deinen Vorschriften ohne Fehl nachkommen, wenn Dein Wort, kaum gesprochen, durch ungerechtfertigte Gesetze sofort erstickt wird, wenn Du von allen Seiten verhindert bist, die Lehren Christi in voller Freiheit zu erklären und Deiner Heerde in den Tagen dringender Gefahr, sogleich mit heilsamen Rathschlägen zu Hülfe zu kommen? Denn nicht etwa nur zum Vortheil des Oberhirten der Kirche, sondern zum Heile der ganzen Christenheit hat die göttliche Vorsehung in ihrer Weisheit es gesügt, daß die Päpste eine zeitliche Herrschaft erlangten, um durch keine weltliche Macht gehindert zu sein, zur Befestigung und Ausbreitung des Reiches Gottes Gesetze und Vorschriften zu geben.

Heiliger Vater! Mit freudigem Herzen stimmen wir den Worten bei, welche Du über die Rechte und Pflichten des italienischen Klerus in dieser gefährvollen Lage gesprochen hast. Durch die Ereignisse in unserm Vaterlande gerade in letzter Zeit belehrt, bekennen Alle laut, daß derartige Versuche fehlschlagen und der seinem Amte treu ergebene Klerus weder durch planmäßige Anwendung von Gewaltmaßregeln, noch durch unbestimmte Drohungen von dem rechten Wege christlicher Pflichterfüllung abzubringen sei. Auch schmeichle sich Niemand mit der Hoffnung, daß die Kirche durch Anwendung von Gewalt oder Strafen je dazu sich bestimmen lasse, dem Zeitgeiste zu huldigen und sich der sogen. modernen Staatsklugheit zu fügen und anzubequemen. „Gewiß ist die Anwendung jener Grundsätze nicht unstatthaft,“ wie Du in Deiner Encyklika über die menschliche Freiheit so schön bemerkt hast, „wenn es um Rücksichten der Billigkeit sich handelt, welche mit der Wahrheit und Gerechtigkeit im Einklang stehen. . . . Allein anders verhält es sich mit den Thatsachen und Lehren, welche durch Entartung der Sitten und falsche Grundsätze wider alles Recht eingeführt sind. Es gibt keine Zeit, welche Religion, Recht und Gerechtigkeit nicht mehr nöthig hätte, und da Gott diese höchsten und heiligsten Güter der Obhut der Kirche anvertraut hat, so gibt es keine unbilligere Forderung als die, die Kirche solle, was der Wahrheit und Gerechtigkeit zuwider ist, mit bewußter Selbsttäuschung sich gefallen lassen oder da ein Auge zudrücken, wo die Interessen der Religion geschädigt werden.“¹⁾

Von keiner Drohung eingeschüchtert, von keiner Verfolgung gebeugt, blieb die Kirche, die ja „bestimmt ist, Unrecht zu leiden, nicht zuzufügen“,²⁾ in den bedrängtesten Zeiten ihrer

¹⁾ Vergleiche die Allocution im Consistorium vom 1. Juni 1888.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Ebenda.

¹⁾ Vgl. die Encyklika „Ueber die menschliche Freiheit.“

²⁾ Ebenda.

Pflicht immer treu, die ächte Freiheit zu schützen und die Wahrheit des Evangeliums zu verbreiten. Darum hat sie durch Gottes besondern Schutz alle Anschläge ihrer Feinde zu nichte gemacht. Ist es ihr ja nach dem Worte des hl. Hilarius eigen, daß „sie gerade dann siegt, wenn man sie verwundet, dann verstanden wird, wenn man sie des Unrechtes zeigt, dann Fortschritte macht, wenn sie im Stiche gelassen wird.“¹⁾

Wenn wir auch, Heiliger Vater, über den Ausgang dieser Gefahr vollkommen beruhigt sind, so werden wir doch nicht unterlassen, zu den unbesiegbaren Waffen der Kirche unsere Zuflucht zu nehmen, nämlich zum Gebete der Gläubigen, welches unbeugsame Standhaftigkeit im Kampfe und unfehlbare Gewißheit des Sieges erlangt. Wir vertrauen, Heiliger Vater, daß Gott, durch unser Flehen bewogen, Seinen Engel vom Himmel senden wird, der Dich beschütze und allen Gefahren entreiße, wie Er einst den Fürsten der Apostel aus Ketten und Banden befreit hat.

Zu Deinen Füßen, Heiliger Vater, erstehen wir für uns und die uns anvertrauten Heerden den Apostolischen Segen und verharren Deiner Heiligkeit ergebenste und gehorsamste

- † Philippus, Erzbischof von Köln.
- † Johann Christian, Erzbischof von Freiburg
- † Julius, Erzbischof von Gnesen-Posen.
- † Georg, Fürstbischof von Breslau.
- † Joh. Bernard, Bischof von Münster, zugl. für
- † Franz Kaspar, Bischof von Paderborn.
- † Wilhelm, Bischof von Hildesheim.
- † Michael Felix, Bischof von Trier.
- † Bernhard, Bischof von Osnabrück.
- † Andreas, Bischof von Ermland.
- † Karl, Bischof von Limburg.
- † Leo, Bischof von Culm.
- † Joseph, Bischof von Fulda.

Fulda, den 29. August 1888.

Kirchen-Chronik.

Schweiz. Der neugewählte Bischof von Basel, Leonhard Haas, ist am 15. September glücklich in Rom angekommen. Er ist am 17. September vom hl. Vater auf die lebenswürdigste Weise in Privataudienz empfangen worden. Nach derselben ließ der Papst sich auch dessen Reisebegleiter vorstellen, nämlich: die Hochw. H. H. Professoren J. Schmid, Dr. Segeffer, J. Birli und die Hochw. H. H. Kämmerer und Pfarrer Staffellbach von Meierskappel, Sextar Amberg von Inwil und Pfarrer J. Schwarzenberger von Hochdorf.

Solothurn. Hochw. P. Bernhard Christen, General des Kapuzinerordens, hat auf zwei Tage Kloster und Stadt Solothurn besucht, wo er aus der Zeit seines Guardianats noch im lieben Andenken steht.

— Der Wallfahrtsort *Maria Stein* scheint mit der

Weiterführung der Birsigthalbahn nach Flühen betreffs seiner Frequenz neuerdings größere Dimensionen annehmen zu wollen. So sollen sich z. B. während den Muttergottestagen am 8. und 9. September lezt hin über 8000 Wallfahrer aus dem benachbarten Baden und Elßaz in Maria Stein eingefunden haben. Und doch sind nur zwei Patres daselbst.

Schwyz. Hochw. P. Beda Djer, O. S. B., vom löbl. Stirt Einsiedeln, ist zu längerem Aufenthalt nach Monte-Cassino verreist.

St. Gallen. Am Sonntag den 9. Sept. Nachmittags ist vom Hochw. Hrn. Piarrer und bischöflichen Kommissar Käß von Appenzell die neuerbaute Kapelle in der Langenegg (Eggerstanden) eingeweiht worden.

Tessin. Zu der Nacht vom Samstag auf den Sonntag (1. Sept.) haben Diebe die Kirche von Gnosca erbrochen und die dort befindliche Bruderschaftskasse mit 100 Fr. Inhalt gestohlen.

Rom. Leo XIII. hat zur Unterstützung der italienischen Seminare Fr. 50,000 gespendet.

— An dem Konordat, das zwischen Rom und Rußland abgeschlossen werden soll, wird eifrig gearbeitet. Leo XIII. hat selbst die Hauptpunkte festgestellt und schon wiederholt den russischen Bevollmächtigten in dieser Angelegenheit empfangen.

Frankreich. (Eingef.) Die französische Zeitschrift «Le rosaire de Marie» berichtet in einem Leitartikel über den gelungenen Verlauf der Nationalwallfahrt Frankreichs nach Lourdes. Nach dem Berichte nahmen 6 Bischöfe an der Spitze von über 15,000 Pilgern aus allen Ständen an der Pilgerfahrt Theil. Auch General Bourbaki soll sich eingefunden haben. Der bei der gnadenreichen Grotte engagierte Arzt nebst Dr. Boissarie, dessen herrliche medizinische Studien über die Lourdesheilungen bekannt sind, hatten wieder volllauf zu thun, neue, durch die Fürbitte Mariens gewirkte, wunderbare Heilungen zu konstatiren. Möchte nur diese Lourdeswallfahrt auch die französische Nation von ihrem Hauptübel heilen.

Belgien. Am 25. August feierte in Gent die Schwester Bonaventura aus dem Orden der christlichen Liebe, ihren hundertsten Geburtstag. Die Jubilarin gehört seit 76 Jahren dem Orden an und erfreut sich einer außerordentlichen Nüchternheit, so daß sie der ganzen ihr zu Ehren veranstalteten Feierlichkeit hat beizuhören können. Höchst interessant war unter andern eine Aufführung, welche von den weiblichen Irren, Pflöglingen des betreffenden Klosters veranstaltet wurde. Es war erstaunenswürdig, zu sehen, was liebevolle und rationelle Behandlung bei diesen armen Kranken zu Stande bringen kann. Die Stadt- und Staatsbehörden waren bei diesem Feste vertreten und sprachen der bescheidenen Krankenschwester mit warmen Worten den verdienten Dank aus für ihre vieljährigen großen Verdienste.



¹⁾ S. Hilarius, de Trinit 7 c. 4.

Personal-Chronik.

Luzern. Hochw. Hr. Vikar Jos. Arnold in Luthern ist zum Seminarlehrer in Siktirch erwählt worden.

— Hochw. Hr. Ant. Meyer, Vikar in Willisau, ist als Pfarrer von Hasle gewählt worden.

— Hochw. Hr. P. Achermann, Kaplan in Marbach, ist von der Regierung als Pfarrer von Pfaffnau ernannt worden.

Thurgau. Hochw. Hr. Jos. Nikol. Erni, zur Zeit Pfarrer in Altnau, ist als Pfarrer von Basadingen gewählt worden.

Solothurn. Am 9. Sept. hat der Neupriester Joseph Bubenorf von Neuwiller in der Klosterkirche in Mariastein seine erste hl. Messe gelesen. Er geht in die auswärtigen Missionen.

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1887 à 1888.

	Fr.	Gt.
Uebertrag laut Nr. 37:	23,320	51
Aus der Pfarrei Hohenrain	100	—
Von N. N. F. in Luzern	20	—
Vom Schweizer Studenten-Verein, Sektion Junsbruck	20	—
Von der röm.-kath. Genossenschaft in Allschwil, Nachtr.	1	—
Aus der Pfarrei Bünzen	70	—
" " Dompfarrei St. Gallen, 4te Kata	150	—
" " Pfarrei Günsberg, Kirchenopfer	11	30
" " katholischen Genossenschaft in Zofingen, Kirchenopfer am eidg. Bettag	25	—
" " Pfarrei Laufen-Zwingen	165	70
" " " Wohlen, 3. Sendung	26	—
" " " Wohlenchwil	30	—
Von A. K. in Luzern	5	—
" S. K. F. in Luzern	10	—

	Fr.	Gt.
Aus der Pfarrei Greppen	24	—
" " " Ragaz	46	—
" " Pfarngemeinde Rogelsberg	28	—
" " Pfarngemeinschaft Biel, Bettagsopfer	30	—
" " Gemeinde Tänikon	25	—
" " Pfarrei Göslikon (Dabei von N. N. Fr. 50)	70	—
" " " Tobel, Kirchenopfer	71	—
" " " Ueßlingen, Bettagsopfer	19	50
" " " Berg	70	—
" " " Buznang	22	—
" " " Dottikon, Bettagsopfer	15	—
" " " Schönholzersweilen	20	—
" " " Sarmenstorf, Bettagsopfer	78	—
" " Pfarngemeinde Wangen	30	—
" " " Gommiswald	32	—
" " Missions Station Affoltern	40	—
" " Pfarrei Leutmerken	50	—
" " " Berikon	56	—
" " " Horgen, Bettagsopfer	50	60
" " " Beinwil (Murgau)	12	—
" " " Dietikon	100	—
" " " Mühlfau	26	—
" " " Sirmach: 1. Bettagsopfer	120	—
" " " " 2. Von G. St. in M.	5	—
" " " Muolen: 1. Beiträge u. Bettagsopfer	50	—
" " " " 2. Legat, Ungenannt	30	—
" " " Courchapoix	25	—
" " Pfarngemeinde Adorf	15	—
" " Pfarrei Niederwil: 1. Kirchenopfer	35	—
" " " " 2. Vermächtniß	25	—
" " " Sitterdorf	26	—
" " " Würenlos	20	—
	25,420	61

Der Kassier der Inländischen Mission:
Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

Bücher-Anzeige.

Um mit den noch vorhandenen kleinen Vorräthen möglichst rasch aufzuräumen, erlassen wir nachstehende Schriften zu folgenden außerordentlich reduzierten Preisen:

1. **Pina**, Blicke in das Menschenleben, 180 Seiten, broch. Fr. 0. 70
eleg. geb. " 1. 20
2. **Mluger, J.**, Lehren eines Hausvaters, 172 Seiten, broch. " 0. 50
eleg. geb. " 1. —
3. **v. Toggenburg**, Friedensblätter und Blumen,
(mit Biographie und Bildniß des sel. Bischofs Dr. Fiala)
zwei Ausgaben, elegant broch. in farb. Umschlag " 1. —
einfach broch. " 0. 70
4. **Eisenring**, Friedensblüthen, 116 Seiten " 0. 70

Bei Abnahme mehrerer Exemplare Preise noch billiger.

Burkard & Frölicher, Solothurn.

Stelle gesucht:

Eine zuverlässige, brave und ordnungsliebende Person, mit allen Hausgeschäften wohl vertraut, sucht eine Stelle als Haushälterin bei einem geistlichen Herrn. Auf großen Lohn wird nicht gesehen. Auskunft ertheilt die Expedition. 75^a

Zur Bezeichnung

ausgegeben ist die **Kaplaneipfründe Leuggern** (Murgau) — Pflichtenkreis und Besoldungsverhältnisse können vernommen werden beim
74^a **Pfarramt Leuggern.**

Gebetbücher

in verschiedenen Größen und Einbänden sind stets vorrätzig bei

Rudolf Schwendemann.

AUTOTYP-ANSTALT WINTERTHUR
Buchdruck-Clichés nach Photographien, Zeichnungen, Strichen etc.
EIGENES PATENTIRTES VERFAHREN.

Kirchen-Ornaten-Handlung

von Jos. Näber, Hoffgrüst in Luzern

empfiehlt sein Lager in allen Sorten Stoffen für Kirchenkleider und auch fertigen Paramenten; auch alle Sorten Kirchenmetallgefäße. Stoffe, Paramenten und Metallgefäße sind von gar vielen Sorten und in großer Auswahl vorrätzig. Reparaturen in obiges Fach eingehender Artikel werden gerne und billig besorgt. 5

Bei der Expedition der „Schweizerischen Kirchen-Zeitung“ ist zu beziehen:

Die Katholiken der Schweiz

und die

Sozialae Frage.

Vortrag am Jahresfeste des Schweiz. Piusvereins in Sachseln den 31. August 1887

von P. A. Ming.

Preis 25 Cts. — In Partien billiger.

Vortrag

gehalten am Schweizerischen Piusvereinsfeste des Jahres 1887

in Sachseln

von Ständerath Theodor Wirz.

Preis 20 Cts. — In Partien billiger.

Um den Ankauf auch Minderbemittelten zu erleichtern, offerire mit bedeutender Preisermäßigung

das vortrefflich gelungene Portrait unseres hochwürdigsten Bischofs Dr. Friedrich Fiala.

Daselbe ist in unveränderlichem Lichtdruck ausgeführt, mit Genehmigung und einem Facsimile des Hochwürdigsten Herrn versehen in folgenden Formaten stets vorrätzig:

Imperial-Format, 40/47 cm. ohne Papierrand	mit Papierrand	für Fr. 6. — statt Fr. 10.
Folio-Format, 20/24 cm. ohne Papierrand	und 32/48 cm. mit Papierrand	für Fr. 2. 50 statt Fr. 4.

Bestellungen können umgehend effectuirt werden.

Rudolf Schwendimann in Solothurn.

Im Verlage von Burkard & Frölicher in Solothurn erschien:

St. Arsen-Kalender

36. Jahrgang für das Jahr 1889

Preis 35 Centimes

Umfang 92 Seiten mit ca. 24 Illustrationen

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Kalenderverkäufer.

Druck und Expedition von Burkard & Frölicher in Solothurn.

Unübertreffliches 7210

Mittel gegen Glichsucht und äußere Verkältung.

Dieses durch zwanzigjährige Praxis immer mehr gesuchte und beliebte Mittel ist bis heute das Einzige, welches leichte Nebel sofort, hartnäckige, lange angestandene bei Gebrauch von mindestens einer Doppeldosis innert 4-8 Tagen heilt. Preis einer Dosis mit Gebrauchsanweisung Fr. 1. 50, eine Doppeldosis Fr. 3. —.

Viele tausende ächte Zeugnisse von Geheilten aus allen Ständen und Berufsarten des In- und Auslandes ist stets bereit vorzuweisen der Verfasser und

B. Amstalden in Sarnen
(Obwalden).

P. S. Obiges Mittel ist auch zu beziehen durch die Suidler'sche Apotheke in Luzern und beim Apotheker Schiefler & Forster in Solothurn.

Bei der Expedition der „Schweiz. Kirchenztg.“ ist zu beziehen:

Das Kirchenjahr.

3. verbesserte Auflage.

Preis per Exempl. 15 Cts., per Duzend Fr. 1. 50.

Der Betrag ist in Postmarken einzusenden.

Einiedler Kalender pro 1889

sind zu haben bei

Rudolf Schwendimann.

Gfingler.

Die Leidensstunde des Christen. Betrachtungen, Lesungen und Gebete auf jeden Tag des Jahres, insgesammt für Kranke und Leidende — Preis gebunden Fr. 3.

Rudolf Schwendimann.

Thomas von Kempen.

Die Nachfolge Christi.

Geb. Fr. 1. Mit Anwendungen Fr. 1. 50

Zu beziehen bei

Rudolf Schwendimann.

Bei der Expedition der Schweiz. Kirch.-Ztg. ist vorrätzig:

Der Gang in's Kloster.

Gedicht von Joseph Wipfli,
Pfarrerhelfer in Erstfelden.

32 Seiten 16° mit rother Einfassung und höchst elegantem Umschlag in Nachahmung des Protokollpapiers.

Gewidmet den Töchtern und ehrwürdigen Nonnen von Instituts- und Pensionats-Schulen. Für den billigen Preis ein eigentliches Prachtwerkchen, wie es bis jetzt nicht auf dem Büchermarkt zu finden war.

Preis 45 Cts.